



Kennzeichnung von Käse, Lebensmittelzubereitungen (Imitaten) und deren Mischungen sowie Milch und ähnlichen Erzeugnissen auf der Speisekarte oder am Schild an der Ware

Infoblatt Nr.: 40 Stand 04.08.2009

1. Käse

Die Bezeichnung „Käse“ darf ausschließlich für aus Milch gewonnene Erzeugnisse verwendet werden, bei denen kein Bestandteil einen beliebigen Milchbestandteil ersetzt oder ersetzen soll.

→ „Puma“, „Kombi Weiss“, „Pizzabelag“, „Bäckermischung“ und andere Lebensmittelzubereitungen sind kein Käse! Das gilt auch für Mischungen.

2. Milch

Die Bezeichnung „Milch“ ist ausschließlich dem durch ein- oder mehrmaliges Melken gewonnenen Erzeugnis der normalen Eutersekretion, ohne jeglichen Zusatz oder Entzug, vorbehalten.

Die Herkunft der Milch und der Milcherzeugnisse muss, falls es sich nicht um Kuhmilch handelt, spezifiziert werden (Tierart angeben). → Für Sojaerzeugnisse z.B. ist der Begriff „Milch“ nicht zulässig!

Welches Erzeugnis muss wie gekennzeichnet werden?

- Käse ausschließlich aus Milch
- Käsespezialitäten mit geschützten Bezeichnungen, z.B. Feta, Parmesan, Gorgonzola, Roquefort etc.
- Lebensmittelzubereitungen („Imitate“) und Mischungen mit Käse
- Milch und Milcherzeugnisse
- Andere Erzeugnisse, z.B. aus Getreiden dürfen NICHT mit dem Begriff „Milch“ in Verkehr gebracht werden

Da diese Erzeugnisse sich in der Qualität deutlich unterscheiden, sind sie auf der Speisekarte oder am Schild an der Ware richtig aufzuführen, um den Verbraucher nicht zu täuschen. Werden diese Erzeugnisse in einer Fertigpackung bezogen, so kann zunächst die Verkehrsbezeichnung aus den Angaben auf dem Etikett entnommen werden. Wird die Ware direkt vom Hersteller bezogen und befindet sich auf der Verpackung keine Kennzeichnung, so muss der Hersteller, neben weiteren Angaben, die Verkehrsbezeichnung auf dem Lieferschein aufführen.

Bezüglich der Kenntlichmachung von Zusatzstoffen wird auf das Merkblatt „Kennzeichnung von Zusatzstoffen“ verwiesen.

Art des Produkts	Angabe auf der Speisekarte am Beispiel einer Pizza
Käse	
Käse ausschließlich aus Milch, ggf. mit kenntlichmachungspflichtigen Zusatzstoffen (Farbstoffe, Konservierungsmittel etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • „Pizza Käse“ • „Pizza mit Mozzarella“ Zusatzstoffe ggf. mit Fußnoten kenntlich machen
Käsespezialitäten	
Milcherzeugnisse mit einer geschützten Bezeichnung als garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.), mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.) oder geschützter geografischer Angabe (g. g. A.) → Weichkäse aus Kuhmilch ist KEIN Feta!	<ul style="list-style-type: none"> • „Pizza mit Feta²“ (ein Käse mit g.U!) • „Pizza Gorgonzola“ (ein Käse mit g.U.!) • „Pizza mit Spinat und Roquefort³“ (ein Käse mit g.U.!) ² Schaf- und Ziegenmilch; ³ Rohmilchkäse aus Schafmilch
Weichkäse in Salzlake; „Hirtenkäse,	
<ul style="list-style-type: none"> • Meistens aus Kuhmilch, sonst Tierart mit angeben. • Schafskäse (muss aus Schafmilch sein!) 	<ul style="list-style-type: none"> • „Pizza mit Hirtenkäse*“ oder • „Pizza mit Weichkäse“ • „Pizza mit Schafskäse“ (wenn aus Schafmilch!) * Weichkäse (ggf. Tierart angeben, wenn NICHT aus Kuhmilch)
Lebensmittelzubereitungen / Imitate	
„Pizzabelag“, „Kombi Weiss“, „Pizza Mischung“ und	• „Pizza mit Pizzabelag*“



ähnliche Lebensmittelzubereitungen aus Fetten/Ölen, Eiweiß und weiteren Zutaten; z.T. rein pflanzlich oder in Kombination mit Käse im Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> „Pizza mit Lebensmittelzubereitung“ <p>* pflanzlich oder Mischung pflanzlich mit Käse (je nach Produkt)</p>
Milch und Milcherzeugnisse	
Milch und Milcherzeugnisse im Sinne der Verordnung sind ausschließlich das durch ein- oder mehrmaliges Melken gewonnenes Erzeugnis der normalen Eutersekretion, ohne jeglichen Zusatz oder Entzug und deren gewonnenen Erzeugnissen, wobei jedoch für die Herstellung erforderliche Stoffe zugesetzt werden können, sofern diese nicht verwendet werden, um einen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise zu ersetzen.	<ul style="list-style-type: none"> Molke Rahm Buttermilch Butteroil Kasein wasserfreies Milchlakt Käse Butter Joghurt Kefir Kumys
Andere Erzeugnisse	
Aus Sojabohnen, Hafer, Reis oder anderen Zutaten hergestellte Produkte mit milch- oder milcherzeugnisähnlichen Eigenschaften → der Begriff „Milch“ ist dafür NICHT zulässig!	<p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> Soja Drink Reis Drink Yofus
<p>Anmerkungen: Sofern Milch einer anderen Tierart als Kuh verwendet wird, ist dies kenntlich zu machen: Bsp.: Schafmilch. Das gilt auch für Anteile (z.B. Schaf- und Ziegenmilch in Feta) und Mischungen in einer Lebensmittelzubereitung aus Käse und weiteren Zutaten.</p>	
<p>Beispiel zu einem Fußnotenhinweis:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> möglich: Bezeichnung: „ Pizza, mit Tomate, Salami, und Feta* “ Fußnotenhinweis: *) „Schaf- und Ziegenmilch“. 	<ul style="list-style-type: none"> nicht möglich: Bezeichnung: „ Pizza Feta*) “ Fußnotenhinweis: *) „ Feta = Weichkäse “ oder *) „ Feta = Kuhmilchkäse “ etc.
<p>Dies gilt gleichfalls für die Angabe „Pizza Käse“ und die alleinige Angabe in der Speisekarte „Wir verwenden nur Pizzabelag/Lebensmittelzubereitung“ oder gleichsinnige Varianten. → Eine unzutreffende Angabe kann nicht mit einer Fußnote richtig gestellt werden!</p>	

Sinngemäß gilt dies auch für weitere Produkte wie Backwaren (z.B. Käsebrötchen), Nudelgerichte, Salate etc..

Rechtsgrundlagen (Übersicht):

- Codex Alimentarius
- VO (EG) 178/2002 vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- VO (EWG) 1898/1987 vom 2. Juli 1987 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung
- VO (EG) 509/2006 vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln
- VO (EG) 510/2006 vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215)

Die Ausführungen dieses Informationsblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Weitere und eingehende Informationen erhalten Sie:

für Bremen		für Bremerhaven	
Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen			
Dienststelle Bremen		Dienststelle Bremerhaven	
Lötzer Str. 3		Freiladestr. 1	
28207 Bremen		27572 Bremerhaven	
	0421/361 15240		0471/596 15240
Fax	0421/361 15244	Fax	0471/596 13881
e-Mail:	office@lmtvet.bremen.de	e-Mail:	officebhv@lmtvet.bremen.de